

RS Vwgh 2000/11/21 97/05/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2000

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

BauO Wr §63 Abs1;

Rechtssatz

Die Baubehörde hat zu Recht die Vorlage einer Grundbuchsabschrift, der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen und der Baupläne verlangt, weil es sich dabei um jene Einreichunterlagen handelt, die nach § 63 Abs 1 Wr BauO vorzulegen waren und deren Nichtvorlage ein Formgebrechen im Sinne des § 13 Abs 3 AVG darstellt.

Schlagworte

Formgebrechen behebbare Beilagen Verbesserungsauftrag Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997050213.X01

Im RIS seit

23.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>